

Aktives Wahlrecht, § 7 MAVO

Wer darf die MAV wählen?

1.	Mitarbeiterin/Mitarbeiter nach § 3 MAVO	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
2.	am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
3.	seit mindestens sechs Monaten ohne Unterbrechung in (irgend)einer Einrichtung desselben Dienstgebers	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
4.	keine ständige Betreuung zur Besorgung aller Angelegenheiten bestellt (<i>Rechtsprechung: eng auszulegen. Nur wer nicht in der Lage ist, sein höchstpersönliches Wahlrecht auszuüben, wird ausgeschlossen</i>)	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
5.	am Wahltag nicht noch sechs Monate unter Wegfall der Bezüge beurlaubt (z.B. Sonderurlaub, Elternzeit ohne Teilzeit)	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
6.	am Wahltag noch nicht in der Freistellungsphase der Altersteilzeit (Blockmodell)	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein

oder

7.	Leiharbeiterin/Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG)	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
8.	am Wahltag länger als sechs Monate in (irgend)einer Einrichtung desselben Dienstgebers eingesetzt. → <i>Unterbrechungen sind möglich. Mehrere Beschäftigungszeiten werden zusammengerechnet.</i>	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein

Werden die Voraussetzungen 1 bis 6 (bei Leiharbeit 7+8) bejaht, besteht das aktive Wahlrecht!

Passives Wahlrecht, § 8 MAVO

Wer darf in die MAV gewählt werden?

1.	wahlberechtigte Mitarbeiterin/Mitarbeiter (§ 7 MAVO) – siehe oben	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
2.	seit mindestens einem Jahr ohne Unterbrechung im kirchlichen Dienst (katholische Kirche: verfasste Kirche und Caritas).	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
3.	davon mindestens seit sechs Monaten in (irgend)einer Einrichtung desselben Dienstgebers	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
4.	Keine besonderen Befugnisse in Personalangelegenheiten. <ul style="list-style-type: none"> ▪ nicht zu selbständigen Entscheidungen befugt und auch keine maßgebliche Beeinflussung der Personalentscheidungen ▪ Neu: Kindergartenleitungen sind nicht (mehr) in die MAV wählbar. 	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein

Werden die Voraussetzungen 1 bis 4 bejaht, besteht das passive Wahlrecht!

Bitte beachten: Kandidiert ein Mitglied des Wahlausschusses für die MAV, muss es den Wahlausschuss verlassen. Es ist ein neues Mitglied zu bestellen, § 9 Abs. 3 MAVO.

Wahlausschussschulungen 2026/Checkliste